

**Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Geben allen
Unsern Haupt- und Ambtleuten/ auch denen von der Ritterschafft ... Zu wissen/
und wird es auch einen jeden aus den gemeinen Zeitungen bekandt seyn,
welcher gestalt hin und wieder im Reich auch sonderlich in der Nachbarschafft
gottlose schädliche Mordbrenner sich finden ... : Datum Güstrow/ den 10.
Septembr. Anno 1689**

[S.l.], 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730754650>

Druck Freier  Zugang



V. 89. 10. Langenbuch

~~9~~ (127)

N. 45.

ge
an

Mondbrunn
A. 1689

10 Sept 1689

~~45~~

Monsterr...



on Gottes gnaden Wir Gustaff
Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Ratzburg / auch Bruff zu Schwes-
rin / der Lande Rostock und Stargard Herr /

A Eben allen Unfern Haupt-und Ambtleuten / auch denen von der Ritterschafft / Gerichts-Verwaltern /
Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / und sonst allen Unfern Unterthanen ins gemein / wes Standes oder
Würden die seyn / hiemit nechst gnädigsten zuentbieten / Zu wissen / und wird es auch einen jeden aus den gemeinen
Zeitungen bekandt seyn / welcher gestalt hin und wieder im Reich auch sonderlich in der Nachbarschafft gottlose schädliche Mordbrenner
sich finden / wodurch / wann dieselbe nicht auffgesuchet und zu gehöriger Straffe gezogen werden solten / leichtlich manche Stadt
und Dorff in grosse Verwüstung gerathen / mithin die Einwohner umb all das Jhrtae / auch wol umb Leib und Leben gebracht
werden könten. Wann uns dann als hoher Lands-Obrigkeit obliegt / dießfalls für Unsere Unterthanen zu vigiliren , und
nach möglichkeit den einstehenden Schaden von ihnen abzuwenden ; Als beschlen Wir hiemit allen / wie obsteht / daß ein jeder zutorderst für
sich / und in seinem Hause fleissig acht habe auff die Persohnen / womit ihr Gesinde umgchet / und keinen frembden unbekandten menschen ver-
statten / auff den Boden / in Ställen und Kellern verdächtiger weise sich finden zu lassen ; Insonderheit aber ist Unser ernster Befehl / und
Wille / daß in den Städten nicht allein für den Thoren alle frembde Persohnen / wober sie kommen / was Sie in der Stadt zuverrichten haben /
und wo sie ferner hin wollen fleissig examiniret werden / sondern auch die Obrigkeit jedes Orths / in den Wirthshäusern umb den andern oder drit-
ten tag emsige nachfrage anstellen wer da logire / wie lange er sich da auffgehalten / was er immittels gethan / und mit was für Leuten er umb-
gangen ; Wie dann auch ein jeder Bürger / und Einwohner von selbstem schuldig sein soll / wann frembde Leute sich bey ihm einfinden / davon
er nicht weiß / daß sie etwas gewisses in der Stadt oder Flecken zu thun und zu bestellen haben / solches der Obrigkeit zu hinterbringen / damit
Sie von derselben vorgetordert und wegen ihres thuns und vorhabens befraget werden können. Solte sich nun etwas verdächtiges wieder
eine oder andere Persohn auffgeben / hat man sich dessen gebührender massen zu versichern / und ferner den Rechten nach mit ihm zu verfahren ;
Hieran geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung / und da wieder dieses Unser Edict etwas solte negligiret / oder verabsseumet werden /
und daher ein Brandschaden entstehen / wollen Wir den oder die jenige / so dießfalls in culpa gewesen / nicht allein ernstlich anzusehen wissen /
sondern Sie auch zu ersetzung des Schadens nach vermügen anhalten ; Wornach sich ein jeder zu richten hat. Ubrkundlich unter Unfern
vorgedruckten Secret Insiegel. Datum Güstrow / den 10. Septembr. Anno 1689.



V. 89. 10. *Handwritten*

~~9~~ (127)

N. 45.

an



bellaciren
Böge
vngel
tini
n Ap
nd sich
er ap
im de
rlicher
idern/
trach
richte
nnah
hoffge
re viel
gefch
dige
301

Handwritten: Mondbrunn
A. 1689

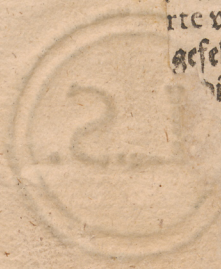
Mk-4060. (14)¹⁰

10 Sept 1689



bella-
 ciren
 Döge
 onzei „
 cimi- „
 n Ap-
 nd sich
 er ap-
 im de-
 rtlicher
 idern/
 trachy
 richte
 nmalz
 Hoffge „
 rre vier „
 gefehr „
 igit „
 zen „
 r „
 b
 je
 ia

MK-4060. (14.)¹⁰



Moultmann



on Gottes gnaden Wir Gustaff
Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Ratzburg / auch Graf zu Schwes-
rin / der Lande Rostock und Stargard Herr /

S Eben allen Unfern Haupt-und Ambleuten / auch denen von der Ritterschafft
Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / und sonst allen Unfern Unterthanen
Würden die seyn / hiemit nechst gnädigsten zuentbieten / Zu wissen / und wird es auch ein
Zeitungen bekandt seyn / welcher gestalt hin und wieder im Reich auch sonderlich in der Nachbarschafft ge-
sich finden / wodurch / wann dieselbe nicht auffgesuchet und zu gehöriger Straffe gezogen werden
und Dorff in grosse Verwüstung gerathen / mithin die Einwohner umb all das Ihrige / auch w-
werden könnten. Wann uns dann als hoher Lands-Obrigkeit obliegt / dießfalls für Unsere U-
nach möglichkeit den einstehenden Schaden von ihnen abzuwenden; Als befehlen Wir hiemit allen / wie ob-
sich / und in seinem Hause fleißig acht habe auff die Persohnen / womit ihr Gefinde umghehet / und keinen frem-
statten / auff den Boden / in Ställen und Kellern verdächtiger weise sich finden zu lassen; Insonderheit ab-
Wille / daß in den Städten nicht allein für den Thoren alle frembde Persohnen / woher sie kommen / was Si-
und wo sie ferner hin wollen fleißig examiniret werden / sondern auch die Obrigkeit jedes Orths / in den Wirthe-
ten tag emsige nachfrage anstellen wer da logire / wie lange er sich da auffgehalten / was er immittels gethan
gangen; Wie dann auch ein jeder Bürger / und Einwohner von selbst schuldig sein soll / wann frembde Leu-
er nicht weiß / daß sie etwas gewisses in der Stadt oder Flecken zu thun und zu bestellen haben / solches der
Sie von derselben vorgefordert und wegen ihres thuns und vorhabens befraget werden können. Solte sich
eine oder andere Persohn auffgeben / hat man sich dessen gebührender massen zu versichern / und ferner den Re-
Hieran geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung / und da wieder dieses Unser Edict etwas solte negl-
und daher ein Brandschaden entstehen / wollen Wir den oder die jenige / so dießfalls in culpa gewesen / nicht
sondern Sie auch zu ersetzung des Schadens nach vermögen anhalten; Wornach sich ein jeder zu richten
vorgedruckten Secret Insiegel. Datum Güstrow / den 10. Septembr. Anno 1689.

